

Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

Auf Grund der §§ 2 (1), 5, 7 (1) der NLO in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), der §§ 15 (1, 2) und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21, S. 316) sowie § 2 NKAG in der Fassung vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342/350) wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2007 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes, Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist gem. § 3 (1) des NRettDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet.

(2) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Landkreises Lüchow-Dannenberg bei Wahrnehmung durch den Kreis selbst sowie im Fall der Übertragung auf Dritte gem. § 5 (1) NRettDG.

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

(1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Landkreis. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).

(2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises betrieben.

§ 3

Nutzerin und Nutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

(1) Nutzerin oder Nutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis wird durch Anforderung begründet. Die vom Rettungsdienst zu leistende Tätigkeit beginnt mit der Patientenübernahme und endet mit der Übergabe der Patientin / des Patienten an der vorgesehenen Stelle.

(2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

(1) Der Landkreis vereinbart gem. § 15 (1,2) NRettDG für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.

(2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 15 (2) Satz 2 NRettDG unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

(3) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte gem. Abs. 1 sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach Abs. 1) werden durch den Kreis nach den Regelungen seiner Hauptsatzung bekannt gemacht.

(4) Soweit bei einem Einsatz Auslagen anfallen, die von ihrer Kostenart nicht im Rahmen der

§ 5

Weitere kostenpflichtige Leistungen des RettD-Trägers (außerhalb des nach NRettDG definierten Aufgabenkataloges)

(1) Die Gestellung von Tragehilfe in besonderen Einzelfällen (z.B. bei besonders schwergewichtigen Patienten oder speziellen Trageanforderungen) wird als zusätzlicher kostenpflichtiger Einsatz für einen Krankentransportwagen gemäß § 4 dieser Satzung abgerechnet.

(2) Hilfeleistungen auf Anforderung von Pflege- oder Praxispersonal außerhalb des gesetzlich definierten Aufgabenkataloges werden wie ein Krankentransportwagen-Einsatz kostenpflichtig gemäß § 4 dieser Satzung abgerechnet.

(3) Nicht vom Rettungsdienst zu verantwortende Wartezeiten für Rettungsdienstpersonal in Arztpraxen werden ab der zweiten angefangenen Viertelstunde mit 13,13 € je angefangene Viertelstunde Verweildauer in der Praxis in Rechnung gestellt.

(4) Für die Einrichtung einer Dispositionsroutine innerhalb eines Hausnotrufsystems wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 13,13 € erhoben.

§ 6

Notrufmissbrauch

(1) Die missbräuchliche Nutzung des Notrufes wird wie ein regulärer Einsatz des aufgrund des Alarmstichwortes nach Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen Rettungsmittels in Rechnung gestellt. Kostenschuldner ist die Verursacherin / der Verursacher.

§ 7

Abrechnung der Benutzungsentgelte

(1) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Nutzerin oder der Nutzer des Rettungsdienstes.

(2) Soweit Nutzerinnen und Nutzer gesetzlich versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.

(3) Die Entgelte werden mit der Benutzung des Rettungsdienstes fällig. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkrafttreten der Rettungsdienstgebührensatzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den 18.12.2007
Der Landrat